

**GVB-Politiknewsletter**  
**Kurzinformationen für politische Entscheidungsträger**  
29. Juni 2016

Sehr geehrte Leser,

mit dem GVB-Politiknewsletter erhalten Sie die Positionen der bayerischen Genossenschaften zu aktuellen politischen Themen.

Themen der Quartalsausgabe:

- 1. Wohnimmobilienkreditrichtlinie: Korrektur des deutschen Umsetzungsgesetzes notwendig.**
- 2. Immobilienfinanzierung: Regulatorische Kreditbremse vermeiden.**
- 3. Einlagensicherung: Bundesregierung muss standhaft bleiben.**
- 4. MiFID II: Behörden müssen dem Willen des Gesetzgebers folgen.**
- 5. Bankgeheimnis: Pläne für Kontenabfragen stellen Bankkunden unter Generalverdacht.**

**1. Wohnimmobilienkreditrichtlinie: Korrektur des deutschen Umsetzungsgesetzes notwendig.**

Zum 21. März 2016 wurden die Vorgaben der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Inzwischen liegen erste Praxiserfahrungen vor. Diese bestätigen, dass die Vergabe von Immobilienkrediten mit den neuen Regeln unnötig eingeschränkt wird. Denn die von der EU vorgesehene Ausnahme bei der Kreditwürdigkeitsprüfung für Bau- und Renovierungsmaßnahmen wurde im deutschen Umsetzungsgesetz nicht übernommen.

Die EU-Richtlinie würde Banken und Sparkassen erlauben, von einer übermäßig rigiden Bonitätsprüfung abzusehen, wenn der Kreditvertrag zum Bau oder zur Renovierung der belasteten Wohnimmobilie dient. Diese Option wurde bei der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland gestrichen. Im Ergebnis verlieren Verbrauchergruppen, die zwar

Immobilienvermögen besitzen, aber nur über geringe laufende Einnahmen verfügen, ihre Kreditwürdigkeit. Dies schränkt die Kreditvergabe an Bürger in vielfältiger Weise ein: Bei altersgerechten Umbaumaßnahmen, Gebäudesanierungen, der Altersvorsorge durch selbst genutztes Wohneigentum, der Kreditaufnahme für Konsumzwecke sowie bei Anschlussfinanzierungen.

Wenn bestimmte Verbrauchergruppen von der Finanzierung eigengenutzter Immobilien ausgeschlossen werden oder ihre Immobilie nicht mehr zur Kreditrückführung einbringen können, dann wird Grund- und Immobilienvermögen faktisch entwertet. Denn das Eigentum ist – außer zum Verkauf – nicht mehr als Wirtschaftsgut nutzbar. Dies ist ein Eingriff in die vom Grundgesetz geschützten Eigentumsrechte der Bürger. Die private Altersvorsorge vieler Bürger mithilfe von selbst genutztem Wohneigentum wird erschwert. Zudem wird das Ziel einer höheren Eigenheimquote in Deutschland konterkariert. Durch die verschärfte Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Deutschland wird auch die politisch gewollte energetische Gebäudesanierung gebremst. Im Ergebnis werden weniger Bau- und Umbauprojekte realisiert. Dies schadet der Gesamtwirtschaft und verzerrt insbesondere in grenznahen Regionen den Wettbewerb, da der österreichische Gesetzgeber die Richtlinie ohne nationale Restriktionen umgesetzt hat.

Der Bundesgesetzgeber muss deshalb das Umsetzungsgesetz der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie dringend korrigieren. Auch künftig müssen Bau- und Renovierungsdarlehen bei dinglicher Absicherung erlaubt sein. Zudem muss es weiterhin möglich sein, Kredite zu Konsumzwecken auszureichen und grundpfandrechtlich zu besichern, wenn diese durch die Substanz der Immobilie gedeckt sind. Des Weiteren müssen Übergangsregelungen bezüglich der Anschlussfinanzierungen bei Altfällen geschaffen werden, wenn der Kreditnehmer den Ursprungskredit unter anderen Bedingungen erhalten hat. Nur so können unnötige Einschränkungen der Kreditvergabe an bestimmte Verbrauchergruppen in Deutschland vermieden werden und Bürger ihr Grund- und Immobilienvermögen auch weiterhin umfassend als Wirtschaftsgut nutzen.

## **2. Immobilienfinanzierung: Regulatorische Kreditbremse vermeiden.**

Die Bundesregierung will die Vergabe von Wohnimmobilien stärker regulieren. Der Ausschuss für Finanzstabilität hat ihr empfohlen, neue makroprudenzielle Instrumente für den Wohnimmobilienmarkt zu schaffen. Danach soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei einer Gefährdung der Finanzstabilität in Deutschland künftig besondere Maßnahmen ergreifen können.

Die Vergabe von Wohnimmobilienkrediten könnte etwa durch eine Obergrenze für den Schuldendienst bzw. die Gesamtverschuldung von Schuldnern im Verhältnis zu ihren Einkommen eingeschränkt werden. Des Weiteren soll die BaFin ermächtigt werden, den Zeitraum festlegen zu können, innerhalb dessen ein bestimmter Darlehensanteil beglichen werden muss. Zudem ist ein neuer Rechtsrahmen für die Erhebung von Daten zu Wohnimmobilienkrediten durch die Aufsicht geplant.

Den Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität sollte die Bundesregierung nicht voreilig folgen. Denn bei Anwendung der geplanten Maßnahmen droht eine Einschränkung der Kreditvergabemöglichkeiten der Banken. Bereits die Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Deutschland hat die Vergabe von Wohnimmobilienkrediten regulatorisch ohne Not erschwert. Neue Hemmnisse für die Kreditvergabe müssen unbedingt vermieden werden, um den Bürgern den Weg zu Wohneigentum als Grundlage für die Altersvorsorge offenzuhalten. Die Immobilienkreditvergabe darf nicht weiter regulatorisch ausgebremst werden. Es gibt dafür auch keinen Anlass. Die Ausfallquote von Immobilienkrediten liegt bei den bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken bei lediglich 0,52 Prozent.

### **3. Einlagensicherung: Bundesregierung muss standhaft bleiben.**

Die Debatte um die Einführung der europäischen Einlagensicherung (EDIS) bewegt sich in eine neue Richtung. Die EU-Finanzminister haben ausreichende Fortschritte bei der Reduzierung von Risiken in den Bankbilanzen zur Bedingung für weitere politische Verhandlungen gemacht. Das ist ein wichtiges Signal. Jetzt muss die Bundesregierung in ihrer ablehnenden Haltung zu EDIS standhaft bleiben.

Zu begrüßen ist auch, dass im Ministerrat die Forderungen nach einer detaillierten Auswirkungsanalyse zu den Kommissionsplänen und einer Bewertung möglicher Alternativen zu EDIS lauter werden. Auch die zuständige Berichterstatterin im EU-Parlament, Esther de Lange, hat die EU-Kommission nun aufgefordert, zunächst eine Auswirkungsstudie vorzulegen. Erst danach könnten die Parlamentarier ihre Beratungen zu EDIS fortsetzen. Diese Forderungen an die EU-Kommission sind richtig. Denn bevor über das Teilen von Risiken überhaupt gesprochen werden kann, muss bekannt sein, wo die Gefahren in den europäischen Banksystemen lauern.

Bei der Frage der Abstimmungsmodalitäten sehen einige Mitgliedsstaaten ebenfalls Korrekturbedarf. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sieht vor, mit qualifizierter Mehrheit im Ministerrat über EDIS zu entscheiden. Die Bundesregierung könnte damit am Verhandlungstisch überstimmt werden. Schon allein angesichts der Tragweite des Projekts EDIS wäre es aber falsch, dieses gegen den Willen Deutschlands umzusetzen. Deshalb sind die Erwägungen im Ministerrat, bei EDIS den Weg eines zwischenstaatlichen Abkommens einzuschlagen, ein Schritt in die richtige Richtung. Ein solches Abkommen erfordert Einstimmigkeit – die Bundesregierung hätte damit ein Vetorecht.

Die Bundesregierung muss deshalb an ihrem Kurs festhalten und ihre ablehnende Haltung zu EDIS weiter konsequent vertreten. Damit sendet sie in europapolitisch unruhigen Tagen auch ein wichtiges Signal an die Bürger in Deutschland: Die bewährte Einlagensicherung in Deutschland muss erhalten bleiben.

#### **4. MiFID II: Behörden müssen dem Willen des Gesetzgebers folgen.**

Mit der Finanzmarktrichtlinie MiFID II haben die EU-Gesetzgeber im Jahr 2011 neue Regeln für die Anlageberatung festgelegt. An die EU-Behörden erging der Auftrag, die Details der Anforderungen auszuarbeiten. Dazu hat die EU-Kommission nun eine delegierte Richtlinie vorgelegt, die allerdings in wichtigen Punkten den Willen der EU-Gesetzgeber ignoriert.

Die EU-Kommission hat festgelegt, dass Finanzdienstleister – also auch die bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken – einen Zielmarkt für jedes von ihnen vertriebene Finanzprodukt bestimmen müssen. Die MiFID II sieht jedoch lediglich vor, dass der Emittent dieser Pflicht unterliegt. Bei den Volksbanken und Raiffeisenbanken sind das oft die Verbundunternehmen wie Union Investment oder die DZ Bank. Die Regelung der EU-Kommission würde erheblichen Mehraufwand verursachen, der insbesondere kleine Banken überproportional trifft. Gleichzeitig steht den Anforderungen kein direkter Nutzen gegenüber – weder für die Banken noch für ihre Kunden. Im Ergebnis werden immer mehr kleine und mittlere Institute zum Ausstieg aus der Wertpapierberatung gezwungen.

Außerdem haben sich die EU-Gesetzgeber in der MiFID II ausdrücklich für den Erhalt der provisionsbasierten Anlageberatung unter bestimmten Bedingungen ausgesprochen. Jedoch eröffnet die EU-Kommission den Aufsichtsbehörden und Mitgliedsstaaten erheblichen Spielraum für ein faktisches Verbot der Provisionsberatung. Denn die delegierte Richtlinie lässt Raum für Interpretationen, welcher im weiteren Umsetzungsprozess zu diesem Zweck genutzt werden kann. Es besteht die Gefahr, dass die Wertpapieraufsicht ESMA oder die Mitgliedsstaaten – im Zuge der nationalen Umsetzung – nun eine Einschränkung der Provisionsberatung erzwingen.

Diese Beispiele machen deutlich: Bei der Ausgestaltung der MiFID II missachten Kommission und Aufsichtsbehörde die verbindlichen Vorgaben der EU-Gesetzgeber. Es droht unnötiger Mehraufwand insbesondere für die kleinen Institute sowie eine Einschränkung der Provisionsberatung. Um dies zu verhindern, müssen die EU-Gesetzgeber die europäischen Behörden dazu anhalten, ihrem Willen zu folgen. Vor allem aber müssen bei der anstehenden nationalen Umsetzung der EU-Vorgaben praxistaugliche Lösungen gefunden werden.

#### **5. Bankgeheimnis: Pläne für Kontenabfragen stellen Bankkunden unter Generalverdacht.**

Die „Panama Papers“ haben eine politische Diskussion über Steuertransparenz und die Verhinderung von Steuerhinterziehung entfacht. Nun haben die Länder-Finanzminister das Bundesfinanzministerium gebeten, einen Gesetzesvorschlag zur Verschärfung von bestimmten Vorschriften im Kreditwesengesetz (KWG) und in der Abgabenordnung (AO) vorzulegen. Banken und andere Dienstleister sollen den Finanzbehörden künftig anzeigen müssen, wenn sie Geschäftsbeziehungen zu Briefkastenfirmen vermitteln oder herstellen. Hinzu soll eine Sanktionierung und Haftung für etwaige Steuerschäden bei Verletzung der Anzeigepflicht treten. Auch die Vorschrift § 30a AO „Schutz des Bankkunden“ – bekannt als

Bankgeheimnis – soll gestrichen werden. Zudem wird die Auskunftspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gegenüber den Finanzbehörden strenger ausgestaltet.

Die Streichung des § 30a AO würde dazu führen, dass das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Bankkunde und Bank von der Finanzverwaltung bei der Sachverhaltsermittlung nicht mehr berücksichtigt werden muss. Die Finanzbehörden hätten somit die Möglichkeit, im Rahmen einer Betriebsprüfung umfangreich auf die Daten einer Bank zuzugreifen. Außerdem könnte sich die Finanzverwaltung bei einer Abschaffung der Vorschrift künftig direkt an die Banken wenden, um Kontobewegungen abzufragen, ohne vorab den Kunden um entsprechende Information zu bitten. Bisher ist dies nur möglich, wenn ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat gegen den jeweiligen Bankkunden eingeleitet wurde. Der Finanzverwaltung werden weitgehende Auskunftsrechte eingeräumt, die sie selbst ohne Vorliegen eines begründeten Verdachts ausüben kann. Faktisch werden damit sämtliche Kunden unter Generalverdacht gestellt.

Das Vorhaben der Finanzminister geht zu weit. Der Vorfall der „Panama Papers“ zeigt zwar, dass die bestehenden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für die Verhinderung von Steuerhinterziehung nicht ausreichen. Allerdings dürfen Kreditinstitute und Kunden nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Es wäre fatal, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Banken und Kunden pauschal angegriffen würde. Denn Vertrauen ist das wichtigste Kapital einer erfolgreichen Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank.

### **Wussten Sie eigentlich, dass...**

- die letzte Auswirkungsstudie der EU-Kommission zur Einlagensicherung aus dem Jahr 2010 stammt? Damals war das Ausmaß der Risiken in vielen europäischen Bankensektoren noch gar nicht bekannt.
- die deutsche Wirtschaft eine zentrale europäische Einlagensicherung ablehnt? Dazu hat sie die Initiative „Damit sicher sicher bleibt“ gestartet <https://www.gv-bayern.de/standard/artikel/deutsche-wirtschaft-lehnt-eu-einlagensicherung-ab-6584>
- der GVB-Jahresbericht 2015 erschienen ist? Er informiert über die Entwicklung der 1.300 bayerischen Genossenschaften im vergangenen Geschäftsjahr <http://www.gv-bayern.de/jb-2015-p2f/html5.html#/1>

---

### **Verantwortlich:**

Claus Königs

Vorstandsstab und Kommunikation  
Genossenschaftsverband Bayern e.V.  
Türkenstraße 22-24, 80333 München  
Briefadresse: 80327 München

Telefon: (089) 28 68 – 31 76  
Telefax: (089) 28 68 – 31 75  
E-Mail: [ckoenigs@gv-bayern.de](mailto:ckoenigs@gv-bayern.de)  
Internet: [www.gv-bayern.de](http://www.gv-bayern.de)